

BGer 5A_352/2017 vom 11. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_352_2017

FR: TF 5A_352/2017 du 11 mai 2017

IT: TF 5A_352/2017 del 11 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Entscheid betreffend Ausstellung eines Erbscheines. Dagegen steht die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich offen (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 3

Der Satz, "ich fordere Alleinerbschaft wegen Erbschein für mich", kann sinngemäss als Rechtsbegehren entgegengenommen werden; im Kontext wird klar, was der Beschwerdeführer verlangt.

In der Sache macht der Beschwerdeführer geltend, am 4. Mai 2017 sei die Beistandschaft aufgehoben worden und er sei deshalb prozessfähig. Dies stellt eine (jedenfalls für eine Laieneingabe) genügende Begründung dar. Insbesondere musste sich der Beschwerdeführer insofern nicht im Einzelnen mit den Ausführungen im angefochtenen Entscheid auseinandersetzen, als es im obergerichtlichen Verfahren noch um sein Vorbringen ging, er habe die Aufhebung der Beistandschaft verlangt, er aber nunmehr behauptet, diese sei am 4. Mai 2017 effektiv aufgehoben worden.

Indes sind echte Noven, also solche, die erst nach dem angefochtenen Entscheid entstanden sind, im bundesgerichtlichen Verfahren ohne Prüfung weiterer Voraussetzungen nicht zulässig, weil sie von vornherein nicht im Sinn von Art. 99 Abs. 1 BGG durch diesen veranlasst sein können (BGE 133 IV 342 E. 2.1 S. 344; 139 III 120 E. 3.1.2 S. 123). Aus diesem Grund erübrigt es sich auch, den Beschwerdeführer zur Einreichung des betreffenden Entscheides aufzufordern, um seine Behauptung zu belegen. Der Vollständigkeit halber sei allerdings festgehalten, dass die Behauptung wenig glaubwürdig wirkt, zumal die Beschwerde vom 15. April 2017 datiert und im damaligen Zeitpunkt ein angeblich am 4. Mai 2017 ergangener, die Vertretungsbeistandschaft aufhebender Entscheid noch nicht bekannt sein konnte.

Vor dem Hintergrund des Novenverbotes ist nicht ersichtlich, inwiefern das Obergericht mit seinem Nichteintretensentscheid Recht verletzt hätte.

E. 4

Der Beschwerdeführer ersucht ferner um einen Schuldenerlass. Anfechtungsobjekt kann jedoch nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde im Verfahren von Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen ist, soweit auf sie eingetreten werden kann.

Angesichts der konkreten Umstände rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG), wie dies bereits beide Zürcher Instanzen getan haben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.